

**Zeitschrift:** Archiv für Tierheilkunde  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte  
**Band:** 21 (1855)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Staatsthierarzneikunde

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## VI.

## Eine Notiz betreffend den gelben Galt.

Thierarzt S. Stamm in Gais (Appenzell) hat den gelben Galt während seiner vierzigjährigen Praxis nur dreimal beobachtet. Einmal waren in einem Doppelstall, in welchem 20 Kühe stunden, 10 Stücke daran erkrankt. Die andere Hälfte blieb verschont. Stamm schreibt dieses dem Umstand zu, daß die beiden Hälften von zwei Wärtern verschieden besorgt worden seien. Er glaubt aus der Beobachtung dieses und eines ähnlichen Falls zugeben zu dürfen, der gelbe Galt (im Appenzeller Land auch „böse Guterstrauchete“ genannt) könne bei Versäumung der Reinigung der Hände durch den Melker von einem Thier auf andere übertragen werden. — Könnte man nicht die Art des Melkens mit größerem Recht beschuldigen?

---

**Staatsthierarzneikunde.**


---

**Gesetz über das Sanitätswesen im Kant. St. Gallen**

(vom 21. Nov. 1854. Tritt den 1. Juli 1855 in Kraft).

---

**I. Sanitätsbehörden.**

Art. 1. Die Leitung und Beaufsichtigung des Medizinalwesens, nach jeweiligen bestehenden Gesetzen, ist einem Sanitätsrathe und einer Sanitätskommission übertragen.

## A. Sanitätsrath.

Art. 2. Der Sanitätsrath besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern, von welchen vier Mitglieder Aerzte, eines ein Apotheker und eines ein Thierarzt sein sollen.

Dem Sanitätsrath sind zwei Aerzte, ein Apotheker und ein Thierarzt als Suppleanten beigegeben.

Art. 3. Präsident des Sanitätsrathes ist dasjenige Mitglied des Kleinen Rathes, dessen Rathsabtheilung das Medizinalwesen zugeschieden ist.

Art. 4. Die Mitglieder und Suppleanten des Sanitätsrathes werden von dem Kleinen Rathe aus den Medizinalpersonen des Kantons für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und bei allfälligem Abgange während der Amtsdauer wieder ersetzt.

Art. 5. Der Sanitätsrath wählt sich aus den Medizinalpersonen des Kantons einen Aktuar, der zugleich Aktuar der Sanitätskommission sein soll.

Art. 6. Ein Mitglied oder Suppleant oder Aktuar des Sanitätsrathes darf nicht zugleich Bezirksarzt oder Adjunkt desselben sein.

Art. 7. Der Sanitätsrath versammelt sich ordentlicher Weise zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbst, außerordentlich so oft es vom Kleinen Rathe oder von der Sanitätskommission für nothwendig erachtet wird.

Art. 8. Ihm liegt die Prüfung und Patentirung aller im Kanton neu auftretenden Medizinalpersonen, nach einem vom Kleinen Rathe genehmigten Reglemente, ob.

Art. 9. Er entwirft allgemeine Geseze und Verordnungen über das Medizinalwesen zu Handen des Kleinen Rathes.

Art. 10. Er hat richterlichen und höhern administrativen Behörden in vorgelegten Fällen Gutachten abzugeben.

Art. 11. Er ist die Behörde, welche Vergehen von Medizinalpersonen in Ausübung ihres Berufes, nach Maßgabe bestehender Geseze, in Untersuchung zu ziehen und zu behandeln hat. Er kann Aerzten, die sich durch ihre Aufführung des ärztlichen Berufes unwürdig erzeigen, das Patent für kürzere oder längere Zeit oder gänzlich entziehen. Gegen eine solche Schlußnahme steht dem Betroffenen der Refurs an den Kleinen Rath offen.

Art. 12. Er erstattet dem Kleinen Rathe jährlich Bericht über seine Berrichtungen.

Art. 13. Der Sanitätsrath gibt sich sein Reglement selbst; dasselbe unterliegt der Genehmigung des Kleinen Rathes.

#### B. Sanitätskommission.

Art. 14. Die Sanitätskommission besteht aus dem Präsidenten des Sanitätsrathes und zwei von diesem aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

In Behinderungsfällen eines Mitgliedes ergänzt sich die Kommission aus den Mitgliedern des Sanitätsrathes.

Sie kann nach Ermessen Experten mit berathender Stimme zuziehen.

Art. 15. Sie versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 16. Ihr ist die Handhabung der Medicinalpolizei in ihrem ganzen Umfange und nach jeweiligen bestehenden Gesetzen und Verordnungen übertragen.

Art. 17. Sie hat über den öffentlichen Gesundheitszustand zu wachen und bei Entstehung bössartiger allgemeiner oder ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 18. Ihr kömmt die Oberaufsicht über das ganze Medicinalpersonale im Kanton zu.

Art. 19. Sie wacht gegen Ausübung aller Fächer der Heilkunde durch unbefugte Personen, ärztliche Pfluscher jeder Art, Arzneikrämer und dergleichen, und hat Fehlbare zu gesetzlicher Strafeinleitung zu verzeigen.

Art. 20. Sie führt die Korrespondenz mit den Sanitätsbehörden anderer Kantone und benachbarter Staaten.

Art. 21. Ihre Anordnungen in Handhabung der medizinischen Polizei sind auch von Bezirks- und Gemeindammännern oder Gemeinderäthen zu vollziehen.

Art. 22. Gegen ihre polizeilichen Verfügungen kann an den Kleinen Rath recurirt werden, jedoch unbeschadet dem sofortigen Vollzug in Fällen, wo die öffentliche Sicherheit denselben erforderlich macht.

Art. 23. Ihrer Besorgung ist das Hebammeninstitut übertragen.

## II. Bezirksphysikate.

Art. 24. Für jeden politischen Bezirk wird ein Bezirksarzt mit zwei ärztlichen und einem thierärztlichen Adjunkten aufgestellt. Diese Personen bilden das Physikate des Bezirkes, das vom Kleinen Rathe auf einen Doppelvorschlag des Sanitätsrathes für eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt wird.

Art. 25. Jeder patentirte Arzt, sowie jeder Thierarzt ist pflichtig, sich der Wahl in das Physikate für eine Amtsdauer zu unterziehen.

Art. 26. Die Bezirksärzte sind in ihrem Bezirke die Aufsichts- und Vollziehungsorgane des Sanitätsrathes und der Sanitätskommission zu Handhabung der Medizinalpolizei und der Gesetze und Verordnungen über das Gesundheitswesen. Sie erhalten eine eigene Instruktion.

Art. 27. Die ärztlichen Adjunkten sind die Stellvertreter und Gehülfen der Bezirksärzte in allen ihren Obliegenheiten; die thierärztlichen Adjunkten haben den Bezirksärzten oder ihren Stellvertretern als Amtsexperten beizustehen.

Art. 28. Bezirksärzte oder ihre Adjunkten können von Amtswegen oder wo es der Sanitätsrath oder die Sanitätskommission für erforderlich erachtet, auch zu Verrichtungen in andern Bezirken requirirt werden.

Art. 29. Die Bezirksärzte und ihre Adjunkten können wegen grober Fahrlässigkeit oder pflichtwidriger Handlungen vom Kleinen Rathe auf Antrag des Sanitätsrathes oder der Sanitätskommission in ihrer Amtsführung suspendirt werden.